

Merkblatt Hühnerhaltung (Hobby)

1. Anzeige der Hühnerhaltung:

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Standort der Tierhaltung, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen (formlos per Mail: vet.lmue@bielefeld.de). Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und ist unabhängig von der Bestandsgröße. Wie für alle Nutztierbestände, muss auch für Geflügelhaltungen von einer zentralen Stelle eine Registriernummer vergeben werden.

Die Registriernummer ist bei der

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Tierseuchenkasse -
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon: (02 51) 2 89 82 - 0
Telefax: (02 51) 2 89 82 - 30
E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de
Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de

zu beantragen.

Der jeweils am 01. Januar des jeweiligen Jahres gesamte vorhandene **Nutztierbestand** muss dort gemeldet werden.

„Jedes einzelne Huhn im Garten muss jährlich gemeldet werden!“.

2. Haltung:

Jeweils 9 Hennen haben Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall, wünschenswert und tiergerechter ist jedoch ein Besatz von 2 Tieren pro 1 m². Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 25cm Platz beanspruchen kann und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Der Abstand zwischen den Stangen beträgt 30 cm. Die Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußten und Umgreifen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, splitterfreies Material). Im Zweifel ist mehr Platz anzubieten, da Hühner sehr territorial sind und rangschwächere Tiere oft nicht neben ranghöheren Hühnern geduldet werden. Einzelnenester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen.

Als Einstreu für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu, Sägemehl oder Hobelspäne, Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden. Günstig ist der Einbau eines Kotbrettes unter den Sitzstangen, der dort anfallende Kot sollte alle zwei Tage entfernt werden. Futter- und Wassertröge sind ebenfalls alle zwei Tage zu reinigen.

Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter sind selbstverständlich, wobei ein Huhn ca. 250 ml Wasser und 120 g Hühnerfutter/ Tag benötigt. Eine Fütterung mit Haushaltsabfällen ist nicht tierschutzgerecht! Haben die Hühner Auslauf und ist der Stall nicht ständig frei zugänglich, so sollten

Bäume oder Sträucher, ausreichend Platz zum Scharren und ein (überdachtes) trockenes Sandbad mit geeignetem ca. 25 cm tiefem „Badematerial“ zur notwendigen Gefiederpflege ständig zur Verfügung stehen. Hühner sollten immer in der Gruppe gehalten werden. Eine Auslauffläche von ca. 20 m² pro Huhn ist anzustreben und schützt langfristig vor Zerstörung der Grasnarbe. Die Umzäunung für einen Hühnerauslauf sollte je nach Hühnerrasse 180 bis 200 cm hoch sein. Günstig ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden zu führen, damit kein Fuchs diesen untergraben kann. Gegebenenfalls ist ein Schutz vor Raubvögeln (Habicht) mit Netzen oder Draht von oben anzubringen. Nicht zu vergessen ist eine nächtliche Sicherung des Stalles gegen Fressfeinde und gegen Schädner!

3. Fütterung und Tränkung bei Freilandhaltung:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

4. Bestandsregister:

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Hier werden Zu- und Abgänge (mit Adressen der abgebenden bzw. der übernehmenden Person) der Hühner eingetragen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

5. Bestandsbuch:

Behandlungen der Hühner mit Arzneimitteln müssen auch aufgelistet werden. Jeder Hühnerhalter muss Nachweise über tierärztliche Behandlungen, den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen.

6. Impfungen:

Alle Hühner und Truthühner müssen unter einem wirksamen Impfschutz gegen die **Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest)** stehen. Dazu ist regelmäßig zu impfen. Die Impfung ist einfach durchzuführen, denn der Impfstoff kann über das Trinkwasser verabreicht werden. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf. Wenn in einem Bestand plötzlich viele Tiere verenden, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Die toten Tiere müssen auf das Vogelgrippevirus untersucht werden.

7. Verkauf von Eiern:

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte abgeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden: Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden. Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen. Ab dem 21. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Hinweis: Für Halter von Wassergeflügel gelten insbesondere für die Teilnahme an Märkten besondere Vorschriften, die beim Veterinäramt zu erfragen sind.